

**Gesetzentwurf :**

**Lehrkräftebildungsgesetz**

***Stellungnahme des VBE für den Bildungsausschuss***

Der Verband Bildung und Erziehung (VBE) begrüßt, dass die Ausbildung, die Fortbildung und die Weiterbildung der Lehrpersonen aller Schularten in einem Gesetz geregelt werden soll.

Mit einer Neuregelung besteht nun die Möglichkeit die Ausbildung an die veränderte Schulstruktur anzupassen. Dies hätte bereits früher geschehen können.

Außerdem gibt es nun endlich die Chance die althergebrachten Ungerechtigkeiten zwischen den Lehrämtern aufzuheben und in ein neues langfristig angelegtes, zukunftsorientiertes Lehramtssystem zu überführen.

Lehrpersonen sind Lehrpersonen ganz gleich, in welcher Schulart sie arbeiten.

Sie müssen darauf vorbereitet werden, flexibel in mehr als nur einer Schulart eingesetzt werden zu können. Dies wäre aus pädagogischen wie auch ökonomischen Gründen den demografischen Bewegungen in der Schülerschaft, der qualifizierten Begleitung in den Übergängen und dem Einsatz in zusammengelegten Schularten geschuldet.

Nicht unerwähnt bleiben darf, dass die Besoldung diesen Bedingungen angepasst werden muss. Keinesfalls darf mehr geschehen, dass aus monetären Gründen eine Lehrerguppe dauerhaft auf Abstand gehalten wird.

Auf dieser Grundlage bestehen im Gesetzentwurf Widersprüche, die in dieser Stellungnahme angesprochen sein sollen.

Besonders kritisch sieht der VBE die Aufgabenzuweisung bei der Ausbildung für das Lehramt für Grundschulen und für Sonderpädagogik.

**Lehramt für Grundschulen**

Es ist grundsätzlich falsch, ein Lehramt für die ersten vier Schuljahre einzurichten und einen weiteren Einsatz darüber hinaus auszuschließen. Damit erschwert das Land einen flexiblen Einsatz dieser Lehrerguppe, die sich ohnehin um zwei Übergänge, den Übergang KiTa-GS und den Übergang von 4 nach 5 bemühen muss. Darüber hinaus erschwert es den flexiblen Einsatz in den vielen zusammengelegten Grund- und Gemeinschaftsschulen.

Der VBE fordert hier die Unterrichtsqualifikation zumindest für die Klassen 5 und 6 der Gemeinschaftsschulen und bestenfalls in einem Fach für die Sek I.

## Lehramt für Sonderpädagogik

Das angestrebte Konstrukt, dass eine „Lehrkraft für Sonderpädagogik“ in einem Schulfach unter der Perspektive der Fachlichkeit ausgebildet werden soll und quasi „nebenbei“ in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen Qualifikationen erwerben soll, ist für den VBE nicht akzeptabel. Es erweitert und verlagert den Einsatzbereich der Sonderpädagogen.

1. Lehrkräfte für Sonderpädagogik müssen Schulfächer unter der sonderpädagogischen Perspektive gekoppelt mit ihren Fachrichtungen bewerten und begleiten können. Diese Ausbildungsperspektive hat grundsätzlich andere Schwerpunkte, da sie sich an den besonderen Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf orientiert.  
Der vorliegende Gesetzentwurf vernachlässigt diese besonderen Bedürfnisse und widerspricht damit inklusiven Grundsätzen.
2. Lehrkräfte für Sonderpädagogik sind dann nur noch halbe Sonderschullehrer mit vollem sonderpädagogischen Aufgabenbereich plus vollem Einsatz in einem Fach: „all in one“ - die Erwartungshaltungen mit eingerechnet eine komplette Überforderung.
3. Mit der beabsichtigten Veränderung schafft das Land die Voraussetzungen, die Doppelbesetzung im inklusiven Unterricht aufzuheben, eine Katastrophe für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und eine Absage an die Qualität inklusiver Beschulung.

### Zu dem Gesetzentwurf im Einzelnen:

Der § 2 setzt Maßstäbe, an denen sich der nachfolgende Teil des Gesetzentwurfes messen lassen muss.

So, wie es in Absatz 1 richtig ist, die Ausbildung unter das Ziel seiner selbstständigen Ausübung zu stellen, so darf nicht § 32 eben diese Selbstständigkeit durch Anordnungen untergraben.

#### § 3 s.o. – Grundschulen und Sonderpädagogik

§ 8 - Der Zugang zum Schuldienst in besonderen Fällen muss sich an dem Qualitätskriterium für alle Lehrpersonen orientieren, dass Lehrperson wird, wer zwei Fächer oder ein Fach und eine Fachrichtung abdecken kann oder abdecken wird. „Soweit keine ausreichende Anzahl von Bewerbern für ein Fach vorhanden ist und dringender Bedarf festgestellt wird“, ist kein Qualitätskriterium.

§ 10 - Die Studierenden „sollen zu einem eigenständigen lebenslangen Lernen motiviert und befähigt werden.“ Auch hieran muss sich wiederum § 32 messen lassen, wenn durch Anordnungen in die Eigenständigkeit eingegriffen werden soll.

§ 12 - In Absatz 1 ist nicht nachvollziehbar, dass Kunst, Musik, und bei dringendem Bedarf auch Mathe, Informatik und Naturwissenschaften als Ein-Fach-Studium akzeptiert werden. Dies legt einen nur begrenzten Einsatz in den Schulen fest.

Der VBE kann dies nicht akzeptieren.

Wie im berufsbildenden Bereich muss immer ein (zweites) schulrelevantes Fach studiert werden (vergl. § 18). Dies ermöglicht den flexibleren Einsatz in den Schulen. Die Voraussetzung für eine Unterrichtsqualifikation in einem zweiten Fach kann auch nachstudiert

bzw. durch Weiterbildung erlangt werden.

Absatz 2: Umgang mit Heterogenität zu lernen ist seit jeher Aufgabe eines jeden angehenden Lehrers. Es gibt aus pädagogischer und fachlicher Sicht ständig die Notwendigkeit heterogenen Bedürfnissen zu begegnen.

In diesem Zusammenhang wirkt diese schon sehr strapazierte Phrase wie eine hohle Wortblase.

§ 13 Praxisbezug - In den Masterstudiengängen muss ein Praxissemester unbedingt auch für die berufsbildenden Schulen gelten. Gerade diese Schulart nimmt Schülergruppen aus allen allgemeinbildenden Schularten auf, auf deren Bedürfnisse sich die Studierenden einstellen müssen.

§ 14 - Die Reduzierung nur auf die Primarstufe wird, wie schon oben begründet, entschieden abgelehnt und muss zumindest auf die Klassenstufen 5 und 6 und bestenfalls in einem Fach auf die Sek I ausgeweitet werden.

§ 21 gibt vor, welche Erwartungen an den Vorbereitungsdienst gestellt werden. In diesem Zusammenhang fordert der VBE in § 23 die Dauer wieder auf 24 Monate und die Mindestdauer auf 18 Monate festzulegen.

§ 24 Die Ausnahmeregelung für nur ein Fach wurde bereits bei § 12 angesprochen.

§ 30 Absatz 2 (Weiterbildung) - Dieser Absatz muss präziser gefasst werden: Unterrichtsgenehmigung ist zu erläutern und abzugrenzen vom tagtäglichen fachfremden Einsatz in den Schulen; schulart- und schulstufenbezogene Fachausbildung scheint hier den wissenschaftlichen Ansprüchen der Fächer zu widersprechen.

§ 31 - Dies entspricht nicht den Grundsätzen in § 2 und 10. Individuelle Fortbildungsbedarfe sind in erster Linie individuell zu verantworten und nicht durch die Schulleitung. Sie trägt Verantwortung mit, indem Fortbildung genehmigt wird.